



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 23. Mai 2019**

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, lic. iur. Debora von Orelli, Jarkko Schäublin und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	<b>X</b> [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2016  (Geschäftsmässig begründete Kosten, Aufrechnung eines Privatanteils; § 28 Abs. 1 StG)

## **Sachverhalt**

- A. In ihrer Steuererklärung pro 2016 deklarierte die Rekurrentin, X, Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von CHF 6'566.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 13. September 2018 rechnete die Steuerverwaltung einen Privatanteil Miete in Höhe von CHF 11'160.00 und einen Privatanteil Telefon und Büromaterial in Höhe von CHF 600.00 auf. Der Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit wurde auf CHF 18'326.00 festgesetzt.

- B. Mit Einsprache vom 12. Oktober 2018 beantragte die Rekurrentin, damals vertreten durch die A GmbH, die Aufrechnung des Privatanteils auf CHF 2'790.00 und des Privatanteils Telefon und Büromaterial auf CHF 200.00 zu reduzieren.

Mit Entscheid vom 2. November 2018 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, es sei kein Nachweis für die geschäftliche Begründetheit der aufgerechnete Privatanteile erbracht worden.

- C. Gegend diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 26. November 2018. Die Rekurrentin beantragt wiederum, die Aufrechnung des Privatanteils Miete auf CHF 2'790.00 und des Privatanteils Telefon und Büromaterial auf CHF 200.00 zu reduzieren.

In ihrer Vernehmlassung vom 28. Januar 2019 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. November 2018 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 26. November 2018 (Datum des Poststempels: 27. November 2018) ist somit einzutreten.
  
2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. November 2018 betreffend kantonale Steuern pro 2016 aufzuheben und den Privatanteil Miete auf CHF 2'790.00 und den Privatanteil Telefon und Büromaterial auf CHF 200.00 zu reduzieren.  
  
b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung der Rekurrentin bezüglich der selbständigen Erwerbstätigkeit zu Recht einen Privatanteil Miete in Höhe von CHF 11'160.00 und einen Privatanteil Telefon und Büromaterial in Höhe von CHF 600.00 aufgerechnet hat.
  
3. a) Gemäss § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.  
  
b) Gemäss § 28 Abs. 1 StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Die geschäftsmässige Begründetheit liegt vor, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausgabe und Geschäftsbetrieb besteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 27 N 4). Die Beweispflicht liegt bei der steuerpflichtigen Person. Sie muss nachweisen, dass die den Ertrag mindernden Aufwandpositionen geschäftsmässig begründet sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 27 N 22).
  
4. a) Die Rekurrentin bringt vor, die Aufrechnungen der Steuerverwaltung entsprächen nicht den tatsächlichen Begebenheiten. Sie habe das Badezimmer und die Küche privat und geschäftlich genutzt. Zudem stehe ihr ein kleiner Raum von rund 4 m<sup>2</sup>

ausschliesslich zur privaten Nutzung zur Verfügung. Der Rest der Werkstatt werde ausschliesslich geschäftlich genutzt, ihre Möbel seien eingestellt. Entsprechend sei der Privatanteil auf CHF 2'790.00 zu reduzieren. Bezüglich der Aufrechnung des Privatanteils Telefon und Büromaterial bringt sie vor, das Büromaterial ausschliesslich geschäftlich zu nutzen, ebenso das Festnetztelefon. Einzig das Natel würde privat und geschäftlich genutzt. Entsprechend sei der Privatanteil auf CHF 200.00 festzulegen.

b) Im Entscheid 2C\_374/2014 vom 30. Juli 2015 hielt das Bundesgericht fest, dass Aufwendungen dann geschäftsmässig begründet sind, wenn sie mit dem erzielten Erwerb in einem unmittelbaren und direkten Zusammenhang stehen. Hingegen sind Aufwendungen, welche aufgrund einer privaten Nutzung erfolgen, nicht abziehbar, sofern sie nicht betrieblich gerechtfertigt sind. Als privat zu gelten haben daher alle Aufwendungen eines Betriebes, die der privaten Sphäre der Inhaberin bzw. des Inhabers zugute kommen. Mit anderen Worten sind Naturalbezüge einer Geschäftsinhaberin bzw. eines Geschäftsinhabers nicht geschäftsmässig begründet, sofern daraus Aufwendungen entstehen (vgl. Urteil des Bundesgericht 2C\_374/2014 vom 30. Juli 2015 mit weiteren Hinweisen). Im konkreten Fall handelte es sich um eine Betreiberin einer Physiotherapie-Praxis, welche zwei Mal pro Woche auf einem Klappbett in einem Raum der Physiotherapie-Praxis übernachtete. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass kein Privatanteil auszuscheiden sei. Die betriebliche Nutzung der Räumlichkeiten wurde durch die Übernachtungen in keiner Weise eingeschränkt und die Übernachtung in den Geschäftsräumlichkeiten führten zu keinem ökonomischen Nutzen in Form einer Ersparnis an privaten Kosten der Praxisbetreiberin, da deren Wohnkosten am Wohnsitz ungeschmälert anfielen.

c) Anders gestaltet sich die Situation der Rekurrentin. Sie betreibt eine [... Werkstatt] als Einzelfirma. Aus den Akten geht hervor, dass die Rekurrentin ihren Wohnsitz am C-Weg in Basel aufgegeben hat und sich nun ihr Wohnsitz an der D-Strasse in den Geschäftsräumlichkeiten der Töpferei befindet. Den eingereichten Fotos ist zu entnehmen, dass die Rekurrentin in den Geschäftsräumlichkeiten über eine kleine, private Kammer verfügt, in welcher sich eine Schlafgelegenheit befindet. Die Küche und die anderen Räume werden hauptsächlich geschäftlich genutzt. Damit erzielt die Rekurrentin aus der selbstgewählten Disposition einen unmittelbaren ökonomischen Nutzen, welcher sich in Form der Ersparnis von privaten Wohnkosten äussert. Wohnkosten zählen zu den Lebenshaltungskosten, welche auch anfallen würden, wenn die Rekurrentin keiner selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Entsprechend ist vorliegend auch ein Privatanteil auszuscheiden.

d) Die Rekurrentin moniert, dass der von der Steuerverwaltung ausgeschiedene Privatanteil zu hoch ausgefallen ist. Ausgangspunkt für die Ausscheidung des Privatanteils ist die Höhe der Miete. Diese betrug CHF 22'320.00. Die Steuerverwaltung berechnete einen Privatanteil von CHF 11'160.00, was der Hälfte der Miete entspricht und CHF 930.00 pro Monat ergibt. Diese Aufrechnung erscheint zumindest nicht unangemessen. Es ist entgegen der Ansicht der Rekurrentin höchst unwahrscheinlich, dass diese einzig den kleinen Raum mit Bett und die Kochnische privat nutzte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Rekurrentin auch die übrigen Räume teilweise privat nutzte, bspw. zum Essen etc. Überdies hält diese Aufrechnung auch einem Vergleich mit den Ansätzen für Mietkosten der Sozialhilfe (CHF 700.00 pro Monat) oder der Ergänzungsleistung (CHF 1'100.00 pro Monat) stand.

e) Hinsichtlich der Telefonkosten hat die Rekurrentin es auch im Rekursverfahren unterlassen, den Nachweis für die ausschliesslich geschäftliche Nutzung zu erbringen. Da der Nachweis über die geschäftliche Begründetheit eines Aufwandes der steuerpflichtigen Person obliegt, ist die Aufrechnung der Steuerverwaltung in diesem Punkt nicht zu beanstanden. Ohnehin scheint die Aufrechnung auch in diesem Punkt nicht unangemessen.

f) Soweit die Rekurrentin vorbringt, die Steuerverwaltung habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, fehlt es an einer spezifizierten Begründung. Eine solche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist denn auch nicht ersichtlich.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung sowohl hinsichtlich der Wohn- als auch hinsichtlich der Telefon- und Bürokosten zu Recht einen Privatanteil ausgeschieden hat. Die Höhe der Aufrechnungen ist nicht zu beanstanden. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 800.00.
  3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.